sind, so schien es zweckmäßig, diese Materie in die Verordnung zu verweisen.

Die Deputation, einverstanden mit den jenseits geltend gemachten Gründen, empfiehlt auch hier den Beitritt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht über den Gegenstand gesprochen wird, so würde ich fragen: ob nach dem Beirathe der Deputation die erste Kammer hier der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner würde ich fragen: ob sie überhaupt §. 6 annimmt? — Ebenfalls einstimmig Ja. —

Zu §. 7. (s. Nr. 47 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 824) bemerkt die Deputation:

Zu §. 7. Die zweite Kammer will die eingeklammerte Stelle aus dem Gesetz hinweggelassen und in die Ausführungsverordnung gewiesen sehen, damit die in den Motiven niedergelegte Ansicht deutlicher hervortrete, daß das Aufschlagen der Thora oder des Chummesch überhaupt nicht nothwendig sei.

Der Beitritt dürfte aus diesen Gründen zu empfehlen sein.

Der Deputation drängte sich übrigens hier die Frage auf, ob und inwiefern überhaupt die Vernachlässigung einer der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten eine Nullität der Eidesleistung zur Folge haben könne; dergestalt, daß ihre Gültigkeit von dem Gegentheil angefochten und nach Befinden deren Wiederholung gefordert werden könne.

Auf Befragen erlangte sie hierüber von dem zugegenen königlichen Commissar folgende Auskunft.

Eine Ungültigkeit der Eidesleistung könne blos durch Versäumniß einer wesentlichen Formalität entstehen. Als eine solche wesentliche Formalität würde aber weder die Beobachtung der in den §§. 4 — 6 dem Richter und Rabbiner gegebenen, ohnehin mehr in eine Instruction gehörenden Vorschriften noch die Bedeckung des Hauptes nach §. 7, welche lediglich zu Gunsten der Juden und nach ihren Religionsbegriffen bestimmt worden, zu betrachten sein.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand über die §. 7 sprechen zu wollen, und ich würde daher zunächst die Frage darauf richten können: ob nach dem Beirathe der Deputation man der zweiten Kammer darin beitreten wolle, daß die eingeklammerten Worte: (worin — kann) in Wegfall kommen möchten? — Es wird gegen 1 Stimme dem beigetreten. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun würde ich fragen können: ob die Kammer §. 7 mit dieser Veränderung annimmt? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 8 (s. Nr. 47 der Verhandl. d. zweiten Kammer, S. 825) äußert die Deputation:

Zu §. 8. Die zweite Kammer hat den Wegfall der Worte:

„nicht nach meinen Gedanken, sondern —"

beantragt, indem es ja auch möglich sei, daß die Gedanken des Schwörenden mit dem Sinne des Gerichts übereinstimmten.

Die Deputation dies anerkennend, geht jedoch noch einen Schritt weiter und wünscht auch die Beseitigung der Worte:

„nach dem Sinne, welchen das Gericht mit den Worten verbindet".

Denn einmal ist es schon ganz unthunlich zu fordern, daß Jemand auf den Sinn, d. h. auf die Gedanken des Andern schwöre, da die Gedanken des Einen dem Andern stets ein unerforschliches Geheimniß bleiben und er sich mindestens über dieselben durch alle gegebenen Auslegungen und Erklärungen nie eine apodictische Gewißheit verschaffen kann. Demnächst tritt aber dieser Uebelstand durch den Wegfall des Gegensatzes noch mehr hervor; während nach der Fassung des Entwurfs mindestens der beabsichtigte Zweck der Formel deutlich zu ersehen war, zu verhüten, daß der Schwörende nicht eine eigene, den klaren Worten oder der gegebenen Auslegung entgegenlaufende Deutung im Sinne behalte.

Die Deputation glaubt jedoch, daß es einer solchen Vorkehrung nicht bedürfe, da schon die Worte

„ohne Vorbehalt oder Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens"

das Erforderliche ausdrücken und wenn einmal Mentalreservationen vorausgesetzt werden sollen, diese eben so gut gegen die erweiterte als gegen die verkürzte Formel Platz greifen können.

Wenn ferner die zweite Kammer die Vertauschung des Wortes:

„Omen"

mit dem gebräuchlichern

„Amen"

beschlossen hat, so dürfte der Beitritt um so unbedenklicher sein, da nach Versicherung des Oberrabbiners D. Frankel in der obenerwähnten Schrift (S. 165, A. 181) der Jude sehr gut weiß, daß Amen denselben Sinn wie Omen hat.

Referent Prinz Johann: Was den letzten Punkt betrifft, so muß ich mich ganz auf die gelehrten Kenntnisse meines vis à vis beziehen, ob darin irgend ein Bedenken liegt.

D. v. Ammon: Amen oder Omen? Es ist eine Frage, von der ich unmöglich glauben kann, daß das Wohl Sachsens von ihr abhänge. Indeß muß man auch im Kleinen genau und pünktlich sein und vor unbestimmten Urtheilen sich hüten. Was zuvörderst das Wort „Amen" betrifft, so ist es in der jüdischen Liturgie allerdings ungemein wichtig. Es darf nicht fehlen, nach einer Stelle des Propheten, daß Gott der wahrhaftige Gott sei. Die Modulation und Betonung des Wortes Amen hat daher in den jüdischen Schulen Veranlassung zu einer unendlichen liturgischen Casuistik gegeben, über die ich hinweggehe, um bei der Frage stehen zu bleiben, welche Aussprache die richtigere sei: Amen oder Omen? Das deutsche Bürgerrecht, welches die erste Aussprache begründen soll, kann in keinem Falle als eine auch nur entfernte Autorität gelten. Es kommt hier vielmehr ausschließend auf die Nachweisungen der hebräischen Sprachlehre an, die uns hierüber folgende Aufklärungen giebt. Die in der letzten Periode sehr aramäisch gefärbte Sprache der Hebräer hat unter den Vocalen, deren schriftliche Zeichen spätern Ursprunges sind, ein offenes, kurzes A, dessen Aussprache nicht zweifelhaft ist, und ein zusammengezogenes langes, welches A und O repräsentirt, wie bekanntlich alle Gebirgsvölker unsern ersten Vocal in dem vierten aufgehen lassen. Die Chaldäer, Hellenisten, ferner die spanischen und portugiesischen Juden sprechen das zusammengezogene A hell und klar, wie wir das Amen aus. Die Syrer hingegen,

SLUB
Wir führen Wissen.